

93. Haben die Beamten der preussischen Eisenbahnverwaltung, welche gemäß § 28 Nr. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1913 der Militärbehörde zur Verfügung gestellt sind, gegen den preussischen Staat einen Anspruch auf Unfallfürsorge nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902, wenn sie im Betriebe der Feld Eisenbahnen einen Unfall erleiden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1918 i. S. W. (Rl.) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. III. 479/17.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Einen Anspruch auf die Unfallpension hat der Beamte nach dem Gesetze, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 nur bei einem Betriebsunfalle, den er in seinem Dienste als preussischer Staatsbeamter erleidet. Der Kläger aber war nicht im Dienste als preussischer Eisenbahnbeamter, sondern im Dienste der Militär-Eisenbahnverwaltung tätig, als er den Unfall erlitt, der seine Versetzung in den Ruhestand herbeiführte. Die Beamten, welche die Eisenbahnverwaltungen im Mobilmachungsfalle gemäß § 28 Nr. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 „hergeben“, scheiden damit zwar nicht aus ihrer Beamtenstellung, wohl aber für die Dauer der Hergabe aus dem Dienste der betreffenden Verwaltung aus; sie treten in den Dienst der Heeresverwaltung, und zwar ohne Unterschied, ob sie von der Eisenbahnverwaltung als militärdienstpflichtige Mannschaften gestellt sind, oder sich freiwillig zum Dienste bei den Feld-Eisenbahnformationen bereit erklärt haben. Die Militärverwaltung, welche den Betrieb der Feld-eisenbahnen führt, übernimmt die Zahlung des Friedens Einkommens, das dem ihr zur Verfügung gestellten Personal zusteht (Ausführungsbestimmung 14 Nr. 4 Abs. 2 zu §§ 28, 29 RLG. vom 1. April 1876). Der Militärverwaltung liegt auch die Fürsorge für die Folgen eines in ihrem Betriebe das überwiesene Personal treffenden Unfalls ob, und zwar, soweit es sich um militärpflichtige Beamte handelt, die nach § 5 Nr. 1 der Vorschrift über die Hergabe von Personal und Material der Eisenbahnverwaltungen an die Militärbehörde — Militär-Eisenbahnordnung II. Teil S. 22 — für die Dauer der militärischen Dienstleistung zu den Personen des Soldatenstandes gehören, nach Maßgabe des Mannschaftsversorgungsgesetzes, soweit es sich um nicht militärdienstpflichtige Personen handelt, nach Maßgabe des § 32 Offizier-PensG.; denn diese Personen sind nach § 5 Nr. 2 der vorerwähnten Vorschrift als obere oder untere Militärbeamte anzustellen. Der Vergleich mit denjenigen Beamten, welche die Eisenbahnverwaltung selbst auf den Strecken fremder, auch ausländischer Eisenbahnverwaltungen verwendet, mit den hier in Frage stehenden, der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Beamten

geht fehl. Denn jene Beamten sind, wenn auch außerhalb des unmittelbaren räumlichen Betriebes der Verwaltung, doch in deren Dienste tätig; die der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten sind dies während der Dauer der militärischen Dienstleistung dagegen nicht, wie nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 28 RRG. außer Zweifel steht (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Frh. v. Stauffenberg in der Sitzung vom 31. Mai 1873, Verhandlungen des Reichstags 1873 Bd. 1 S. 618).

Nach vorstehendem kommt es für den gegenwärtigen Rechtsstreit gar nicht darauf an, ob der Kläger zur Zeit des Unfalls als eine Person des Soldatenstandes anzusehen war oder nicht; die Abweisung seines gegen den preußischen Staat erhobenen Anspruchs rechtfertigt sich schon allein damit, daß er den Unfall nicht in seinem Dienste als preußischer Eisenbahnbeamter erlitten hat. Doch ist die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Kläger, der als Landsturmpflichtiger der Heeresverwaltung überwiesen worden ist, als Person des Soldatenstandes angesehen werden muß, gleichviel, ob der Aufruf des Landsturms zur Zeit seiner Überweisung bereits erfolgt war oder nicht, durchaus zutreffend.“